

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN I

Bearbeiterinnrn: Prof. Dr. Erika Fischer-Lichte
Fachbereich Philosophie und
Sozialwissenschaften I
Tel.: 82400 140

Dr. Renate Kunze
ZUV, VC
Tel.: 838 73 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Theaterwissenschaft mit dem Abschlußziel der Magistra/des Magister Artium am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69, 72), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs am 9. Juli 1997 folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Theaterwissenschaft erlassen.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Faches
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 5 Sprachanforderungen
- § 6 Studienfachkombinationen
- § 7 Studienziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienorganisation
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Studienberatung

II. Besonderer Teil

- § 12 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 Hauptfachstudium: Grundstudium
- § 14 Hauptfachstudium: Zwischenprüfung
- § 15 Hauptfachstudium: Hauptstudium
- § 16 Nebenfachstudium
- § 17 Studienabschluß
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalte, Ziele und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums im Teilstudiengang Theaterwissenschaft mit dem Abschlußziel Magistra/Magister Artium am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin.

§ 2

Definition und Gegenstand des Faches

Gegenstand der Theaterwissenschaft sind Geschichte, Ästhetik und Theorie von Theater bzw. von theatralen Formen sowie ihre Entstehungs- und Wirkungsbedingungen. Da an der Vielfalt theatraler Formen verschiedene Künste (wie Literatur, Malerei, Tanz, Musik, etc.) sowie andere Medien und unterschiedliche kulturelle Systeme beteiligt sind, läßt sich der Gegenstand nur interdisziplinär erfassen.

§ 3

Berufsfelder

Das Studium der Theaterwissenschaft ist vorwiegend theoretisch und historisch-kritisch ausgerichtet. Es qualifiziert für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in Theater, Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse, Wissenschaft und anderen kulturellen Einrichtungen.

Über die wissenschaftliche Qualifikation hinaus soll das Studium im Hauptfach durch „Szenische Projekte“ und andere praxisorientierte Veranstaltungen spezifische Kenntnisse verschaffen, die auf o.g. Berufsbereiche ausgerichtet sind.

Theaterwissenschaftler/innen arbeiten in einem sich in ständigem Wandel befindlichen Feld künstlerischer und kultureller Produktion.

Das Studium leistet keine künstlerisch-technische Ausbildung.

§ 4

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Das Fach wird am Institut für Theaterwissenschaft der Freien Universität Berlin durch die hauptberuflichen Lehrkräfte vertreten. Zusätzliche praxis- und berufsbezogene Lehrveranstaltungen werden durch Lehraufträge angeboten.

§ 5

Sprachanforderungen

Der Nachweis der Kenntnisse mindestens zweier moderner Fremdsprachen erfolgt bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vor dem Abschluß des Grundstudiums (§ 14 Abs. 2 Ziff. 3 MagPO). Die Fremdsprachenkenntnisse sind durch Zeugnisse von allgemein-bildenden Schulen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterricht bescheinigen, oder gleichwertige Zeugnisse nachzuweisen.

§ 6

Studienfachkombinationen

Das Fach Theaterwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Sofern es als Hauptfach studiert wird, muß es mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern kombiniert werden. Fächerkombinationen sind ohne Einschränkung möglich, jedoch wird die Kombination mit einem kunst- oder literaturwissenschaftlichen Fach empfohlen. Die Fächerkombination sollte in jedem Fall in der Studienfachberatung erörtert werden.

§ 7

Studienziele

Ziel der Ausbildung ist der Erwerb sachlicher und methodischer Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 8 Studieninhalte

Die Notwendigkeit, in einer begrenzten Zeit die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit zu erwerben, erfordert, daß das Fach unter den Gesichtspunkten aktueller Forschung und in exemplarischer Auswahl studiert wird. Grundlegend sind folgende Perspektiven auf den Gegenstand:

1. historisch
2. theoretisch / ästhetisch / analytisch
3. vergleichend.

Daraus ergeben sich folgende Untersuchungsfelder:

1. Theatergeschichte
2. Theorie / Ästhetik / Analyse von Theater
3. Theater und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme.

§ 9 Studienorganisation

Zu unterscheiden sind folgende Veranstaltungstypen:

1. Vorlesungen sind allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen, in denen Sachgebiete und Problembereiche zusammenhängend dargestellt, aktuelle Forschungsergebnisse vermittelt und neue, gegebenenfalls kontroverse Lehrmeinungen und Forschungsmethoden vorgestellt werden.
2. Einführende Proseminare sind Pflicht- oder Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, in denen grundlegende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, die für das theaterwissenschaftliche Arbeiten im Hauptstudium qualifizieren.
3. Thematische Proseminare behandeln einzelne Gegenstände der Theaterwissenschaft und bilden das Wahl-Lehrangebot des Grundstudiums.
4. Tutorien begleiten Lehrveranstaltungen und dienen der vertiefenden Arbeit in Kleingruppen.
5. Übungen dienen insbesondere der Praxisorientierung, außerdem der Einführung in Spezialgebiete, der kritischen Lektüre von Quellen und Forschungsliteratur.
6. Exkursionen finden in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen statt. Sie bieten die Möglichkeit einer anschaulichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen des theaterwissenschaftlichen Interesses.
7. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Als Ausbildungsziele werden angestrebt: die selbständige Entwicklung von Problemstellungen sowie deren Behandlung in einem größeren Zusammenhang unter Anwendung fachspezifischer Methoden.
8. Oberseminare sind Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums. In ihnen wird verstärkt forschungsorientiert gearbeitet.
9. Colloquien sind diskussionsorientierte Lehrveranstaltungen, vornehmlich für Studierende, die sich auf die Magisterprüfung vorbereiten.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise aufgrund aktiver und regelmäßiger Mitarbeit und Teilnahme sowie von Referaten und schriftlichen Hausarbeiten bescheinigt. Regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt werden.

Der Umfang der schriftlichen Hausarbeiten soll im Grundstudium 15 Seiten, im Hauptstudium 20 Seiten nicht überschreiten. Die schriftlichen Hausarbeiten sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat, vorgelegt werden.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Dieser enthält Angaben über die Art und den Gegenstand der Leistungen, die der Beurteilung zugrunde gelegt worden sind.

§ 11 Studienberatung

(1) Es ist dringend zu empfehlen, die Studienfachberatung durch die hauptberuflichen Lehrkräfte des Institutes für Theaterwissenschaft in Anspruch zu nehmen. Sie soll im Verlauf des Grundstudiums, möglichst im ersten Studienjahr, wahrgenommen werden. Im Verlauf des Hauptstudiums ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung gleichfalls dringend empfohlen.

(2) Auf das Angebot der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung wird darüber hinaus hingewiesen.

II. Besonderer Teil

§ 12 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfaches und des Nebenfaches gliedert sich jeweils in Grund- und Hauptstudium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich des Examensemesters. Grundstudium wie Hauptstudium umfassen jeweils vier Semester.

§ 13 Hauptfach: Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in Gegenstand, Methoden und Arbeitspraktiken des Faches ein; es vermittelt grundlegende wissenschaftliche Qualifikationen und Kenntnisse.

(2) Die Lehrveranstaltungstypen im Grundstudium sind im einzelnen: Vorlesungen, Einführende Proseminare, Thematische Proseminare, Übungen sowie Exkursionen, sofern sie für Studierende im Grundstudium oder für Studierende aller Ausbildungsstufen konzipiert sind.

(3) Das Grundstudium umfaßt als Belegminimum 30 Semesterwochenstunden. Je Semester soll mindestens ein Leistungsnachweis in einem Proseminar erbracht werden. Im ersten und zweiten Semester sind Leistungsnachweise in folgenden Pflicht-Veranstaltungen zu erwerben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Proseminar: Einführung in die Aufführungsanalyse | (4 SWS) |
| 2. Proseminar: Einführung in Theorie und Ästhetik des Theaters | (4 SWS) |
| 3. Proseminar: Einführung in Methoden theaterhistorischen Arbeitens | (4 SWS). |

Vorzugsweise im dritten und vierten Semester soll ein Leistungsnachweis in einer der beiden Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen erworben werden:

- | | |
|--|---------------------|
| 4. Übung: Einführung in die Dramaturgie oder Übung: Szenisches Projekt | (4 SWS)
(4 SWS). |
|--|---------------------|

Darüber hinaus ist ein weiterer Leistungsnachweis in einem Proseminar des Wahl-Lehrangebotes zu erwerben:

5. Thematisches Proseminar.

Die übrigen zwölf Semesterwochenstunden entfallen auf Vorlesungen, andere Thematische Proseminare und Übungen.

(4) Dringend empfohlen wird eine Hospitanz / Assistenz am Theater oder ein Praktikum in einem anderen Bereich des Berufsfeldes, möglichst im zweiten oder dritten Studienjahr. Die Hospitanz/ Assistenz oder das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 14

Hauptfach: Zwischenprüfung

(1) Den Abschluß des Grundstudiums bildet die mündliche Zwischenprüfung gemäß Abschnitt II der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991.

(2) Zur Anmeldung sind die fünf Leistungsnachweise gemäß § 13, Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung erforderlich. Außerdem sind die in § 5 dieser Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse sowie das Belegminimum nachzuweisen.

(3) Im Anschluß an die mündliche Zwischenprüfung gemäß § 13b der Magisterprüfungsordnung von etwa 30 Minuten wird das Ergebnis mit den Studierenden besprochen.

§ 15

Hauptfach: Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums. Voraussetzung für den Zugang zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, ist der Abschluß des Grundstudiums gem. § 14.

(2) Ziel des Hauptstudiums ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vertiefung des Fachwissens.

(3) Lehrveranstaltungstypen im Hauptstudium sind Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare, Übungen, Colloquien sowie eigens dafür ausgewiesene Exkursionen.

(4) Das viersemestrige Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden.

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den grundlegenden Perspektiven auf den Gegenstand zugeordnet, d.h. folgenden Untersuchungsfeldern:

1. Theatergeschichte
2. Theorie / Ästhetik / Analyse von Theater
3. Theater und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme.

In jedem der Untersuchungsfelder muß ein Leistungsnachweis erworben werden. Der vierte obligatorische Leistungsnachweis ist nach freier Wahl in einem der drei o.g. Untersuchungsfelder zu erwerben. Der/Die Studierende soll nach Möglichkeit aus dem Untersuchungsfeld, in dem zwei Leistungsnachweise erworben worden sind, ein Thema für die Magisterarbeit gem. § 19 Abs. 2 Ziff 8 der Magisterprüfungsordnung vorschlagen. Die Leistungsnachweise müssen in Hauptseminaren erworben werden. Einer der vier Leistungsnachweise kann in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums eines fachlich benachbarten Teilstudienganges erworben werden, sofern bei der Festlegung des Lehrplans deren Äquivalenz anerkannt wurde.

(6) Es wird empfohlen, im Verlauf des Hauptstudiums ein bis zwei Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren.

§ 16

Nebenfach

(1) Das Studium der Theaterwissenschaft im Nebenfach soll bis zum Ende des Hauptstudiums einen Einblick in die wichtigsten Fragestellungen des Faches bieten und mit fachspezifischen Methoden vertraut machen. Es gilt § 13 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 dieser StO.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 16 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium 14 Semesterwochenstunden. Der Erwerb je eines Leistungsnachweises aus den drei als Pflicht-Veranstaltungen ausgewiesenen Einführenden Proseminaren (§ 13 Abs. 3 Punkt 1.-3.) ist obligatorisch.

(3) Zum Abschluß des Grundstudiums sind mindestens die o.g. Leistungsnachweise erforderlich. Nachzuweisen sind weiterhin die in § 5 dieser StO geforderten Sprachkenntnisse sowie das Belegminimum. Den Abschluß des Grundstudiums bildet gemäß § 13 b der Magisterprüfungsordnung die mündliche Zwischenprüfung von etwa 20 Minuten. Im Anschluß an die Zwischenprüfung wird das Ergebnis mit den Studierenden besprochen.

(4) Im Hauptstudium sind in zwei Hauptseminaren, die unterschiedlichen Perspektiven auf den Gegenstand (vgl. § 8) zugeordnet sind, Leistungsnachweise zu erwerben.

§ 17

Studienabschluß

Das Hauptstudium schließt gemäß Abschnitt III der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 mit der Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium ab. Für die Anmeldung zur Prüfung sind im Hauptfach mindestens die vier in § 15 Abs. 5 beschriebenen Leistungsnachweise erforderlich. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, wie sie in § 16 Abs. 4 beschrieben sind, erforderlich.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Theaterwissenschaft an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende im Haupt- oder Nebenfach Theaterwissenschaft an der Freien Universität, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung noch im Grundstudium befinden, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden Studienordnung vom 17. Oktober 1984/15. Oktober 1986 (Amtsblatt für Berlin (Nr. 59) vom 14. November 1986), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 8. Juni 1988 / 23. November 1988 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 15/1989)) durchführen wollen. Nach Abschluß des Grundstudiums gilt ausschließlich diese Ordnung mit folgender Ausnahme:

(3) Nach Abschluß des Grundstudiums können die Studierenden höchstens 2 der 4 geforderten Leistungsnachweise gem. § 15 Abs. 5 bzw. 1 der 2 geforderten Leistungsnachweise gem. § 16 Abs. 4 in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Bereich Filmwissenschaft erwerben. Diese Wahlmöglichkeit endet mit dem Inkrafttreten einer Studienordnung für einen Teilstudiengang Filmwissenschaft, spätestens jedoch am 31. März 1999.

(4) Studierende im Haupt- oder Nebenfach Theaterwissenschaft an der Freien Universität, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Hauptstudium befinden, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden Studienordnung vom 17. Oktober 1984/15. Oktober

1986 (Amtsblatt für Berlin (Nr.59) vom 14. November 1986), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 8. Juni 1988 / 23. November 1988 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 15 / 1989)) abschließen wollen. Mit dem Ende des siebten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung erlischt diese Wahlmöglichkeit.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

GRUNDSTUDIUM - HAUPTFACH

	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahllehrangebot
1. Semester und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Aufführungsanalyse (4SWS) - Einführung in Theorie und Ästhetik des Theaters (4 SWS) - Einführung in Methoden theaterhistorischen Arbeitens (4 SWS) 		Andere Proseminare (zu einzelnen Gegenständen der Theaterwissenschaft)
3. Semester und 4. Semester		<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Dramaturgie (4SWS) oder - Szenisches Projekt (4SWS) 	Andere Proseminare (insgesamt 2 SWS)
Leistungsnachweise (5)	mindestens 1 Leistungsnachweis	mindestens 1 Leistungsnachweis	mindestens 1 Leistungsnachweis

Die übrigen 12 (von 30) SWS entfallen auf Vorlesungen, andere Thematische Proseminare und auf Übungen.
Empfehlung: Hospitanz oder Praktikum zwischen dem 3. und 4. oder dem 5. und 6. Semester

GRUNDSTUDIUM - NEBENFACH

1. Semester bis 4. Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Aufführungsanalyse (4SWS) - Einführung in Theorie und Ästhetik des Theaters (4 SWS) - Einführung in Methoden theaterhistorischen Arbeitens (4 SWS) 	
Leistungsnachweise (3)	jeweils 1 Leistungsnachweis (3)	

Die übrigen 4 (von 16) SWS sind frei wählbar innerhalb des übrigen Lehrangebots des Grundstudiums (s.o.)

HAUPTSTUDIUM - HAUPTFACH**Untersuchungsfelder**

5. Semester bis 8. Semester	Theatergeschichte	Theorie, Ästhetik, Analyse von Theater	Theater und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme
Leistungs- nachweise (4)	jeweils 1 Leistungsnachweis (3)	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis

Empfehlung: Auslandsstudium für 1-2 Semester

HAUPTSTUDIUM - NEBENFACH**Leistungsnachweise**

Für das Nebenfachstudium sind zwei **Leistungsnachweise** aus **unterschiedlichen Untersuchungsfeldern** erforderlich.